

Verkündet am 6. November 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2181 086

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

der B [REDACTED] für F [REDACTED], gesetzliche
Unfallversicherung, in H [REDACTED], A [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand, ebenda,

Klägerin, Berufungsklägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Albert Michael S [REDACTED] in F [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten, Berufungskläger und
Revisionstbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. November 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird - unter
Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen -
das an Stelle der Verkündung den Parteien
am 6. Dezember 1961 zugestellte Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
teilweise aufgehoben und wie folgt neu ge-
faßt:

- 43
- A) Auf die Berufungen der Klägerin und des Beklagten wird das Endurteil des Landgerichts München II vom 13. Dezember 1956 folgendermaßen abgeändert:
- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6 731,55 DM nebst 4 % Zinsen von 2 439,10 DM seit dem 24. Dezember 1955 und von 4 292,45 DM seit dem 8. Juli 1961 zu zahlen.
 - II. Es wird festgestellt, daß der Beklagte der Klägerin die weiteren Aufwendungen für eine Rente zu ersetzen hat, die sie aus Anlaß des von Johann H. am 18. Oktober 1953 erlittenen Unfalls zu leisten hat, jedoch nur insoweit, als dem Verletzten bürgerlich-rechtliche Schadensersatzansprüche unter Berücksichtigung seines Mitverschuldens von ein Halb gegen den Beklagten zustehen.
 - III. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- B) Im übrigen werden die Berufungen der Klägerin und des Beklagten zurückgewiesen.
- C) Die bis zum 7. Juli 1961 entstandenen Kosten des Rechtsstreits werden zu 8/9 dem Beklagten und zu 1/9 der Klägerin auferlegt, die Kosten des weiteren Berufungsverfahrens zu 29/30 dem Beklagten und zu 1/30 der Klägerin und die Kosten des zweiten Revisionsverfahrens zu 9/10 dem Beklagten und zu 1/10 der Klägerin.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen des Unfalls, den der bei ihr versicherte Fuhrunternehmer Johann H. in E. beim Abkippen von Abraum in die Kiesgrube des Beklagten durch den Absturz mit seinem Lastwagen in die Grube am 18. Oktober 1953 erlitten hat, im Rahmen ihrer Versicherungsleistungen auf Ersatz des Unfallschadens in Anspruch, der H. entstanden ist und weiterhin erwachsen wird. Das Landgericht hat eine Schadensersatzpflicht des Beklagten für begründet gehalten, aber auch ein eigenes Verschulden des H. an seinem Unfall bejaht und den Beklagten für verpflichtet erachtet, für zwei Drittel der Schäden aufzukommen. Das Urteil ist von beiden Parteien mit der Perufung angegriffen worden. Das Oberlandesgericht hatte zunächst angenommen, daß dem Beklagten der Haftungsausschluß nach § 898 RVO zugute komme, und durch das Urteil vom 12. März 1958 die Klage abgewiesen. Nachdem dieses Urteil auf die Revision der Klägerin durch das Urteil des erkennenden Senats vom 24. April 1959 VI ZR 89/58 (LM Nr. 17 zu § 898 RVO = VersR 1959, 827), auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden war, hat dieses nunmehr gleichfalls eine Schadensverantwortlichkeit des Beklagten für gegeben gehalten. Auf Grund des Ergebnisses der weiter durchgeführten Beweisaufnahme ist es aber zu der Auffassung gelangt, daß H. seinen Unfall in gleichem Maße schuldhaft mitverursacht hat.

Im Berufungsverfahren hat die Klägerin ihre bisherigen Anträge erweitert und zuletzt Zahlung von 7 028,17 DM nebst Prozeßzinsen beansprucht sowie festzustellen begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr auch in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zukunft die Rentenzahlungen zu ersetzen, die sie aus Anlaß des genannten Unfalls zu leisten habe.

Das Oberlandesgericht hat das landgerichtliche Urteil auf die Berufung beider Parteien abgeändert und unter Zurückweisung ihrer Rechtsmittel im übrigen wie folgt erkannt:

I. Der Beklagte ist schuldig, an die Klägerin

1) 645,43 DM an Heilbehandlungskosten,

2) 3042,96 DM als Ersatz für Verdienstentgang und an aufgewandter Rente zuzüglich 4 % Zinsen aus 1520,28 DM seit dem 24. Dezember 1955 und aus 2168,11 DM seit dem 1. Juli 1961 zu zahlen.

II. Es wird festgestellt, daß der Beklagte der Klägerin die weiteren Aufwendungen für eine Rente zu ersetzen hat, die sie aus Anlaß des von Johann H. am 18. Oktober 1953 erlittenen Unfalls zu leisten hat, jedoch nur insoweit, als dem Verletzten bürgerliche Schadensersatzansprüche unter Berücksichtigung seines Mitverschuldens von 1/2 gegen den Beklagten zustehen.

III. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat das Berufungsgericht gegeneinander aufgehoben.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, unter Aufhebung dieses Urteils den Beklagten auch insoweit zu verurteilen, als die Klage wie folgt abgewiesen ist:

Zu I : in Höhe der Hälfte,
zu II: mit der Maßgabe, daß das Quotenrecht der
Klägerin zu berücksichtigen ist.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Unter den Parteien besteht kein Streit mehr darüber, daß der Beklagte dem Fuhrunternehmer H. wegen seines Unfalls sowohl auf Grund des Werkvertrages, der zwischen ihnen zustande gekommen ist, als auch aus unerlaubter Handlung schadensersatzpflichtig geworden ist. Festgestellt ist der Unfall dadurch verursacht worden, daß der Beklagte die 5 m tiefe Kiesgrube entgegen den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften senkrecht statt mit abgeschrägter Böschung hat abbauen und daß er es an der vorgeschriebenen Anbringung eines - wenn auch niedrigen - Sicherheitsgeländers in dem gebotenen Abstand vom Grubenrand hat fehlen lassen. Wäre die Hinterfüllung der Grube mit dem Abraummateriale vom vorderen Teil der Grube aus fortschreitend nach hinten vor sich gegangen, so hätte das bereits abgekippte Material dem Grubenrand wenigstens eine solche Stütze gewährt, daß er dem Gewicht des beladenen Lastkraftwagens eben noch standgehalten hätte; doch war bestimmt worden, daß mit dem Abkippen am entgegengesetzten Ende der Grube begonnen werden sollte; zur Entstehung des Unfalls hat daher auch diese fehlerhafte Anordnung beigetragen. Auf Seiten des H. hat das Berufungsgericht ebenso wie das Landgericht ein mitwirkendes eigenes Verschulden darin erblickt, daß er sich an den

Hinterfüllungsarbeiten beteiligt hat, obwohl ihm deren Gefährlichkeit bekannt war. Darüber hinaus hat es als erwiesen angesehen, daß H. beim Rückwärtsfahren mit seinem Lastkraftwagen die feste Fahrspur, die mit der dem Grubenrand zunächst befindlichen Spurenbahn noch etwa 60 cm von diesem entfernt verlief, ohne rechtfertigenden Grund verlassen hat, mit dem linken Hinterrad bis in die unmittelbare Nähe des Grubenrandes gelangt ist und hierdurch den Unfall ausgelöst hat.

Bei diesem Sachverhalt hat das Berufungsgericht ein mitwirkendes Verschulden des H. an seinem Unfall mit Recht bejaht. Daß es in Anwendung des § 254 BGB den Beklagten für verpflichtet erachtet hat, für die Hälfte des Schadens aufzukommen, den H. infolge des Unfalls erlitten hat und weiter erleidet, läßt sich im Revisionsverfahren nicht beanstanden. Die Schadensabwägung ist durch keinen erkennbaren Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin beeinflusst.

Bei der Berechnung der Beträge, deren Ersatz die Klägerin kraft des Forderungsübergangs nach § 1542 RVO vom Beklagten beanspruchen kann, ist das Berufungsgericht dagegen einem Irrtum unterlegen.

Nach ihrem unbestrittenen Vorbringen hat die Klägerin für H. aus Anlaß seines Unfalls an Kosten der Heilbehandlung 1 291,25 DM und an Krankengeld, Familiengeld, Tagegeld und Unfallrente in der Zeit bis zum 30. Juni 1961 insgesamt 6 085,92 DM aufgewendet. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Klägerin wegen dieser Leistungen den Beklagten insoweit in Anspruch nehmen kann, als H. Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten erwachsen sind, die demselben Zweck

dienen und sich auf dieselbe Zeit beziehen wie die Versicherungsleistungen der Klägerin. H. war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts infolge der Unfallverletzungen nicht mehr in der Lage, als Kraftfahrer tätig zu sein; sein Fuhrunternehmen lag still, bis er es ab 1. April 1954 durch seinen Sohn, der vorher einen anderen Beruf hatte, gegen Gewährung von Lohn und Verpflegung weiterführen lassen konnte. Für den Verdienstausfall ist der Beklagte dem H. zur Hälfte schadenersatzpflichtig. Der Schadensersatzanspruch ist den Leistungen kongruent, die die Klägerin mit ihren Aufwendungen an Krankengeld, Familiengeld, Tagegeld und Unfallrente erbracht hat. Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß der Verdienstausfall mindestens doppelt so hoch ist wie diese Leistungen. Richtig hat es daher gesagt, daß die Klägerin diese ihre Leistungen in vollem Umfang gegen den Beklagten geltend machen kann. Im Widerspruch hierzu hat das Berufungsgericht der Klägerin dann aber doch nur die Hälfte ihrer Aufwendungen, also nur 6 085,92 DM : 2 = 3 042,96 DM zuerkannt. Es meint, die Klägerin müsse sich auch hier wieder das Mitverschulden des H. zur Hälfte auf ihre Leistungen anrechnen lassen. Das ist unrichtig.

Die Klägerin ist durch den Beklagten weder unmittelbar selbst geschädigt noch braucht sie für das Verhalten des H. selbst einzustehen. Der Anspruch, den sie geltend macht, ist kein Anspruch aus eigenem Recht, belastet mit dem Einwand eines von ihr zu vertretenden mitwirkenden Verschuldens des H., sondern ein Anspruch, der dem unmittelbar geschädigten H. erwachsen und im Hinblick auf die Versicherungsleistungen der

Klägerin an H. auf sie übergegangen ist. Wegen des mitwirkenden Verschuldens, das H. zur Last fällt, beschränkt sich der Anspruch allerdings auf die Hälfte des ihm entstandenen Erwerbsschadens. Dieser hälftige Anspruch ist auf die Klägerin aber in der vollen Höhe ihrer gleichartigen Leistungen übergeleitet worden. Die Eruchteilshaftung des Beklagten kann nicht dazu führen, daß sich die Klägerin den übergegangenen Anspruch auch noch wieder kürzen lassen müßte. Innerhalb der Haftungsquote, die im Verhältnis des H. zum Beklagten gilt, hat sie wegen ihrer Leistungen das Vorrecht (zum Quotenvorrecht des Versicherungsträgers vgl. Lauterbach, Unfallversicherung 2. Aufl. § 1542 Anm. 9 a S. 425 - Ergänzungsblatt Januar 1962 - und die dort angeführten Nachweise aus Rechtsprechung und Schrifttum).

Die Klägerin kann daher den vollen Betrag von 6 085,92 DM vom Beklagten ersetzt verlangen.

Mit den Heilbehandlungskosten von 1 291,25 DM hat die Klägerin Aufwendungen getragen, die ohne den von ihr gewährten Versicherungsschutz H. in gleicher Höhe selbst belastet hätten. Es handelt sich hier also gleichfalls um einen Unfallschaden des H., für den kraft des Forderungsübergangs nach § 1542 RVO die Schadenersatzpflicht des Beklagten nunmehr gegenüber der Klägerin besteht. Da der Beklagte aber nur für den halben Schaden haftet, hat das Berufungsgericht der Klägerin auch nicht mehr als $1\,291,25\text{ DM} : 2 = 645,63\text{ DM}$ zugesprochen. Bei dieser Berechnung ist das Berufungsgericht daher richtig vorgegangen. Inwiefern die Klägerin etwa mehr als diese Hälfte hätte fordern können, hat sie nicht dargelegt. Bedenken werden von der Revision insoweit auch nicht erhoben.

Die Zahlungspflicht des Beklagten beläuft sich hier-
nach über die vom Berufungsgericht zugesprochenen Beträge
hinaus auf insgesamt 6 085,92 DM
+ 645,63 " = 6 731,55 DM

nebst den Prozeßzinsen seit Rechtshängigkeit der in Betracht
kommenden Beträge.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Fest-
stellungsbegehren der Klägerin enthält - von den oberlandes-
gerichtlichen Entscheidungsgründen zum Zahlungsanspruch
losgelöst und richtig verstanden - keinen Rechtsfehler.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 92, 97 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner